

KANTON AARGAU

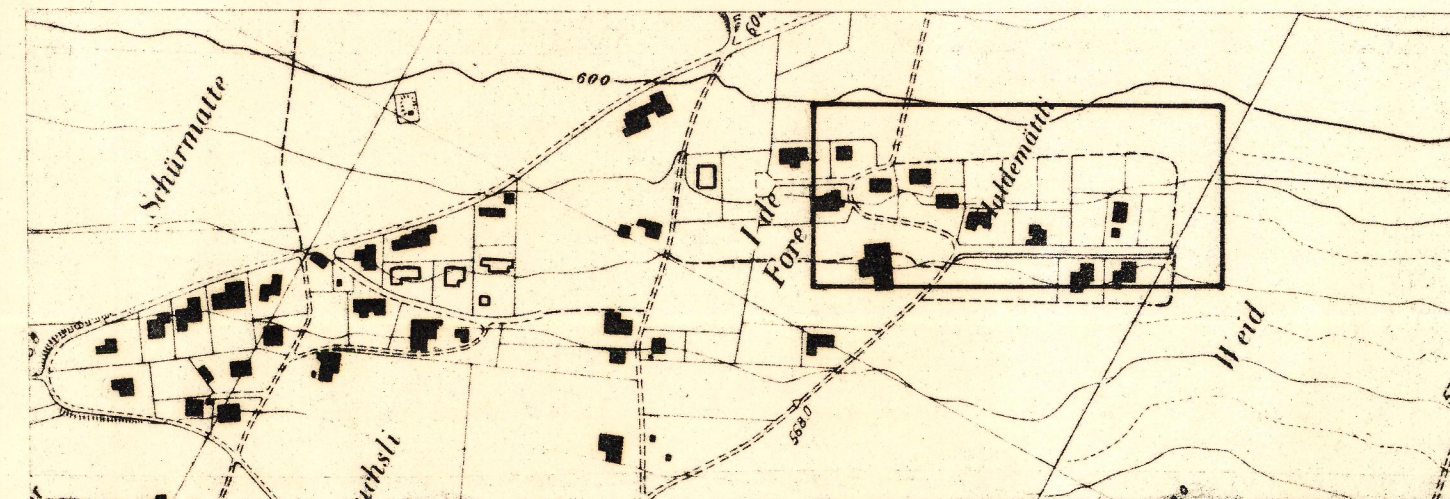
GEMEINDE REMETSCHWIL

KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

HALDEMÄTTLI

SITUATION 1:500

VP



VERFASSER	DATUM	ENTW.	GEZ.	GEPRÜFT	GROSSE	REG. NR.
metron VERKEHRSPLANUNG STEINACKERSTRASSE 7 5200 BRUGG-WINDISCH	30.8.79	HK	HK	HK	96/30	
ERSETZT PLAN NR.	ÜBERHOLT DURCH PLAN NR.					PLAN NR.
						582 J/1

OFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM 17.12.79 BIS 17.1.80

GENEHMIGT VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG AM 27. Juni 1980

DER GEMEINDEAMMANN

DER GEMEINDESCHREIBER

GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigung durch den Grossen Rat

Aarau, den 20. Jan. 1981

RRB-Nr. 185 vom 26. Jan. 1981

Im Auftrage des Grossen Rates

Der Staatschreiber:

In Vertretung

Ernst Salm

Erläuterungen zum kommunalen Überbauungsplan

Zeile Zeichen Farbe Text

1. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die nachstehend farblich aufgeführten Linien und Flächen

- | | | | |
|----|---|----------|--|
| 1. | a | blau | Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien |
| | b | blau | Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen) |
| | c | blau | Aufzuhebende Weglinien (rot durchgestrichen) |
| | d | rot | Zu genehmigende Baulinien |
| | e | rot | Zu genehmigende Strassenlinien |
| | f | rot | Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen |
| | g | rot | Projektierte Weglinien, die noch nicht genehmigt werden sollen |
| | h | schwarz | Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzone |
| | i | hellblau | Sichtzone |

Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen darauf keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60 m bis 3,00 m über der Fahrbahn frei bleiben. Vereinzelt hochstämmige Bäume können unter der Bedingung, dass sie nicht sichtbehindernd wirken und das Astwerk jederzeit auf min. 3,00 m aufgeschnitten wird, zugelassen werden.

- | | | |
|---|------|-----------------------------|
| k | grün | Austritt- und Ausfahrverbot |
| Direkte Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie grün gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten. | | |

- | | | |
|---|-------|---------------|
| l | braun | Ausfahrverbot |
| Fahrbare Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs den Weglinien braun gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten. | | |

2. Zur Orientierung

- | | | | |
|----|---|------------|--|
| 2. | a | dunkelgrau | bestehende Wege |
| | b | orange | Hauptstrasse |
| | c | gelb | Nebenstrasse |
| | d | violett | Gehweg |
| | e | hellgelb | sekundäre Quartierstrassen |
| | f | hellgrau | Radweg |
| | g | hellgrau | Seitenfreiheit und Verkehrsteiler |
| | h | hellgrau | Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplätze |
| | i | hellgrün | bepflanzte Flächen |
| | j | hellblau | Zonengrenze und Zonenbezeichnungen gemäss Gemeindebauvorschriften |

